

# RS OGH 1950/7/10 2Ob465/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1950

## Norm

EKHG §9 G

RHG §1

## Rechtssatz

Beim Unfall eines Deliktsunfähigen stellt ein Verhalten des Verunglückten, das bei einer anderen Person als schuldhaft zu bezeichnen wäre, einen für die Bahn unabwendbaren Zufall dar, hingegen ein schuldhaftes Verhalten der Aufsichtsperson des Verunglückten eine unabwendbare Handlung einer dritten Person. Ein solches Verhalten liegt vor, wenn ein Fahrgast einen Zug, den er beim Betreten des Bahnsteiges stehend vorfindet, besteigt, ohne sich davon zu vergewissern, ob der Zug nicht bereits abgefertigt ist.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 465/50  
Entscheidungstext OGH 10.07.1950 2 Ob 465/50  
Veröff: SZ 23/222

## Schlagworte

Ergangen zu § 1 RHG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0059072

## Dokumentnummer

JJR\_19500710\_OGH0002\_0020OB00465\_5000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)